



BauGB bezeichneten Anforderungen – Anpassung an die Ziele der Raumordnung – entsprechen.

Durch das Verfahren gemäß § 125 Abs. 2 BauGB wird der rechtmäßige Ausbau der Straße festgestellt.

Auf diese Weise sollen der Straßenausbau einerseits rechtlich gesichert und andererseits die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine rechtssichere Erhebung von Erschließungsbeiträgen geschaffen werden.

Die für das bebauungsplanersetzende Verfahren erforderliche Abwägung der privaten Interessen erfolgte in Form von Anliegerversammlungen. Gleichzeitig erfolgte auch die Prüfung der öffentlichen Belange, die jedoch bisher nicht in der erforderlichen Weise dokumentiert wurden. Dieses wird hiermit nachgeholt.

Die für die Feststellung, ob die Erschließungsanlage „Verbindungsweg Legdener Straße / Schleestraße“ den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB entspricht, erforderlichen planungsrechtlichen Erläuterungen zum Verfahren gem. § 125 Abs. 2 sind der Sitzungsvorlage als **Anlage I** beigefügt.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Roters  
Fachbereichsleiterin

Gottheil  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

Anlage I: Erläuterungsbericht zum Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB

Anlage II: Lageplan